

Referent Bürgermeister Müller:

In einer am 16. Januar d. J. bei der ersten Kammer eingegangenen Petition beantragen die Handelsinnungen zu Pirna und Freiberg die Abänderung der Bestimmung in §. 10 des Mandates vom 5. Januar 1826, wornach Branntweimbrenner und, wie analog angenommen wird, auch Handelsleute den Branntwein nicht in kleineren Quantitäten und namentlich nicht unter der Kanne verkaufen, solchen auch nicht gläserweise verschenken und keine Gäste setzen dürfen. Die Petenten beanspruchen zwar nicht das Recht, den Branntwein in Gläsern zu verschenken oder Gäste zu setzen, wohl aber denselben in kleineren Quantitäten über die Gasse zu verkaufen. Sie bezeichnen die gedachte Beschränkung als eine solche, welche dem Gewerbe im hohen Grade nachtheilig, durch die Rücksichten auf das öffentliche Wohl aber keineswegs geboten sei, und motiviren diese Ansicht also:

„Die Befürchtung, daß, wenn den zum Branntweimbrennen und zum Verkauf des Branntweins berechtigten Personen der Verkauf unter der Kanne gestattet werde, alsdann in den Verkauflocalen das Setzen von Gästen nicht unterbleiben und eine Branntweinstube sich bilden, hierdurch aber der Genuß des Branntweins auf bedenkliche Weise sich vermehren werde, beruhe auf einer irrigen Meinung. Denn hätten die Polizeibehörden in Folge des Verbots, den Branntwein zu vergläsern und Gäste zu setzen, einmal die sämtlichen zum Branntweinverkauf berechtigten Personen zu überwachen, so werde ja durch den Wegfall des Verbots, den Branntwein unter der Kanne zu verkaufen, die Zahl der zu beaufsichtigenden Personen nicht vermehrt. Ja es würde sogar die Controle erleichtert, weil dann nur Zweierlei (das Vergläsern und Gästesehen) verboten sei, während jetzt die Aufsicht sich auf Dreierlei (Vergläsern, Gästesehen und Verkauf unter der Kanne) zu erstrecken hat.

Die gedachte Befürchtung sei auch practisch nicht begründet, denn mit wenigen Ausnahmen seien die Branntweingäste zum Proletariat zu rechnen.

Glaube man, daß Kauf- und Handelsleute in ihren Verkauflocalen Tische und Stühle aufstellen und für wenige Dreier stundenlang dem Proletariat zuhören werden? Einzelne Uebertretungen würden vorkommen, aber diese seien auch seit 1826, also während des Verbots, vorgefallen.

Der Gesetzgeber habe die gute Absicht gehabt, den Genuß des Branntweins thunlichst zu vermindern; er habe aber durch die Ausdehnung des Verbotes diesen Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern ihm direct entgegengehandelt. Durch das Verbot werde der Handwerker und Arbeiter, welchem bei schwerer Arbeit oder bei kaltem Wetter ein Schluß Branntwein Bedürfnis sei, veranlaßt, entweder bei den Kaufleuten eine ganze Kanne und mehr zu kaufen, oder sich in das Wirthshaus zu setzen und die Zeit zu versäumen. Letzteres sei das Anziehendere, und so werde der Arbeiter geradezu veranlaßt, sich ein zweites, drittes, viertes Glas einschenken zu lassen. Er werde aber nicht dahin gehen, wenn er sich seine Flasche bei dem Kaufmanne füllen lassen und solche mit zur Arbeit nehmen könne.“

Unter diesem Anführen stellen die Petenten das Gesuch an die Ständeversammlung:

- a) entweder von dem Rechte der Initiative Gebrauch zu machen und ein Gesetz, welches die Aufhebung des Verbotes, Branntwein unter der Kanne zu verkaufen, anordnet, einzubringen, oder mindestens

- b) der Staatsregierung die Petition zu baldiger Berücksichtigung zu empfehlen.

Die unterzeichnete Deputation, welche sich über die vorliegende Eingabe mit einem königlichen Commissar in Bernehmung gesetzt hat, trägt der geehrten Kammer zunächst die Grundsätze vor, nach welchen die Staatsregierung zeither in der hier fraglichen Angelegenheit verfahren ist, und schließt sodann ihr Gutachten in der Sache an.

1.

Die Staatsregierung spricht sich also aus:

Der Einzelausschank von Branntwein artet nur zu leicht in einen Winkelschank aus; daher war es nöthig, eine Grenzlinie festzustellen, bis zu welcher herab der Detailverkauf von Branntwein den Kaufleuten nachgelassen bleiben kann, ohne jener Befürchtung Raum geben zu müssen. Man fand dieselbe in einer analogen Anwendung der Bestimmungen in §. 2 des Generale vom 21. Juni 1793 und §. 10 des Mandats vom 5. Januar 1826, und hat daher schon seit längerer Zeit den Grundsatz befolgt, daß den Kaufleuten ebenso wie den Producenten der Handel mit Branntwein nur bis zu dem Maße der Dresdner Kanne herab zu gestatten sei. Es handelt sich sonach bei dieser Maßregel lediglich um die Verweisung des Handels der Kaufleute in seine eigentlichen Grenzen, und um eine im öffentlichen Interesse dringend gebotene Beschränkung der Gelegenheiten zum Branntweingenuße.

Eine analoge Anwendung der Vorschrift in §. 10 des Mandates vom 5. Januar 1826, wonach die zum Branntweimbrennen berechtigten Personen, dafern sie nicht zugleich auch zum Schank concessionirt sind, sich bei Strafe des Verkaufs ihres Productes unter der Dresdner Kanne zu enthalten haben, schien um so mehr gerechtfertigt, als dieser gesetzlichen Vorschrift rücksichtlich der Producenten in der Hauptsache dasselbe Motiv zum Grunde liegt und die gegen die Producenten getroffene Bestimmung ihren Zweck nur unvollständig erreichen würde, wenn den Kaufleuten ein Mehreres nachgelassen wäre. Aus demselben Grunde ist den Dorfkrämern der Einzelverkauf des Branntweins in §. 23 des den Gewerbsbetrieb auf dem platten Lande betreffenden Gesetzes vom 9. October 1840 ausdrücklich verboten worden.

Endlich findet diese Analogie in der Bestimmung der §. 136 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840, wonach zu bloßen Branntweinschänken ferner keine Concession erteilt werden soll, noch mehrere Begründung, da bei einer Herabsetzung des für den Handel der Kaufleute mit Branntwein angenommenen Maßes der Dresdner Kanne, geschweige denn bei einer gänzlichen Freigebung dieses Detailverkaufs factisch sehr bald eine Menge von Winkelschänken entstehen würden. Dagegen ist den Kaufleuten der Verkauf des Liqueurs in Originalflaschen, auch wenn sie keine Dresdner Kanne halten, unverwehrt, und ebenso der Einzelverkauf von Arac und Rum in beliebigen Quantitäten gestattet, da hierbei die der Beschränkung des Branntweindetailverkaufs zu Grunde liegenden Rücksichten nicht in gleicher Stärke in Betracht kommen.

Seitdem das obgedachte Princip im ganzen Lande gleichmäßig gehandhabt worden ist, hat es nicht an Reclamationen dagegen und an Anträgen auf dessen gänzliche Aufhebung oder mindestens Herabsetzung des Minimalmaßes der Dresdner Kanne auf ein geringeres (Halbeviertel-, Achtelkanne) gefehlt.